1897. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Informative Bemerkungen zum Gesetze vom 23. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
2. Scagliolplatten bei Bauführungen.
3. Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.
4. Ess- und Trinkgeschirre.
5. Gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung.
6. Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres.
7. Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder".
8. Verbot des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte).

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

9. Unterstandslose.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Informative Bemerkungen zum Gesetze vom 23. Februar 1897 [R.-G.-Bl. Nr. 63], betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. September 1897, Z. 59999 (M.-Z. 176752/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 20. Juni d. J., Z. 31015, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei auf das Gesetz vom 23. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zu lenken und dasselbe mit den nachfolgenden informativen Bemerkungen einzubegleiten befunden. Das erwähnte Gesetz, welches drei Monate nach seiner Kundmachung, somit am 11. Juni 1897, in Wirksamkeit trat, hat sich zur Aufgabe gestellt, einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf das Lehrlingswesen und die Gewerbegenossenschaften beziehen, einer Revision zu unterziehen. Zu der ersteren Gruppe von Bestimmungen gehören die §§ 99, 99 b, 100 und 137.

Der § 99 enthält einige Abänderungen und Ergänzungen der auf die Aufnahme von Lehrlingen und auf den Lehrvertrag bezüglichen Vorschriften.

Insbesondere soll dem Übelstande, dass der Abschluss des Lehrvertrages mitunter ungerechtfertigterweise weit hinausgeschoben wird, dadurch begegnet werden, dass dieser Vertrag spätestens mit Ablauf der Probezeit, welche nach § 99 a drei Monate nicht übersteigen darf und in jedem Falle in die Lehrzeit einzurechnen ist, abgeschlossen werden muss. Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Im Interesse der Klarheit der Rechtsverhältnisse wird jedoch thunlichst auf den schriftlichen Abschluss der Lehrverträge hinzuwirken sein.

Im zweiten Absatz ist als Kriterium dafür, ob der mündliche Abschluss des Lehrvertrages vor der Genossenschaftsvorstehung oder vor der Gemeindebehörde zu erfolgen hat, beziehungsweise ob der schriftliche Vertrag der Genossenschaftsvorstehung oder der Gemeindebehörde einzusenden ist, an Stelle des bisher maßgebend gewesenen Umstandes, ob für das betreffende Gewerbe eine Genossenschaft besteht oder nicht, nunmehr das Moment gesetzt worden, ob der Lehrherr einer Genossenschaft angehört oder nicht. Denn gegenwärtig bestehen Genossenschaften, mit vereinzelten Ausnahmen, für alle Gewerbe; andererseits unterliegen die Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen nicht der Verpflichtung, der betreffenden Genossenschaft anzugehören. Wenn nun aber der Fabrikant der für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft nicht freiwillig beigetreten ist, wird er auch in Bezug auf den Abschluss des Lehrvertrages zweckmäßigerweise nicht an die Genossenschaft, sondern an die Gemeindebehörde gewiesen sein.

Im vierten Absatze, Punkt 5, ist die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen, für den Fall, als sich der Lehrherr dieser Pflicht nicht selbst unterzieht, ausdrücklich auf die Unterweisung durch einen hiezu befähigten Stellvertreter ausgedehnt worden.

Die bisherige Vorschrift des vorletzten Absatzes, dass die sämmtlichen Bedingungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch einzutragen sind, hat sich als zu weitgehend erwiesen; künftig werden nur die wesentlichsten Vertragsbedingungen, wie die Dauer des Vertragsverhältnisses, einschließlich einer etwaigen Probezeit, die Vereinbarungen hinsichtlich des Lehrgeldes oder Lohnes, der Verköstigung, Bekleidung und Wohnung in das Arbeitsbuch aufzunehmen sein. Zugleich erschien es angezeigt, diese Eintragungen der Gemeindebehörde, welche auch das Arbeitsbuch auszufertigen hat, zu übertragen.

Im § 99 b ist unter die Pflichten des Lehrlings der regelmäßige Besuch der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen aufgenommen und an die vom Lehrlinge verschuldete Vernachlässigung dieses Schulbesuches die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit über die durch das Genossenschaftsstatut fixierte regelmäßige Dauer derselbe bis zu einem Jahre geknüpft worden. Der bezügliche Ausspruch wird über Anzeige des Schulaufsichtsorganes durch die Gewerbebehörde erster Instanz zu erfolgen haben. Das Verfahren hiebei wird ein thunlichst abgekürztes zu sein haben; von der Einvernehmung der betreffenden Genossenschaft wird Umgang genommen und die Schlussfassung lediglich nach dem eigenen Ermessen der Gewerbebehörde getroffen werden können, da die letztere den einzelnen Fall auch ohne Anhörung der Genossenschaft entsprechend zu beurtheilen in der Lage sein wird. Die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit wird vom Gesetze auch an das Nichtbestehen der statutenmäßig vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung geknüpft. In letzterer Beziehung wird allerdings vorauszusetzen sein, dass die Lehrlingsprüfung von der Genossenschaft mittels solcher statutarischer Bestimmungen geregelt ist, welche eine objective und correcte Vornahme der Prüfungen gewährleisten. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der betreffenden Prüfungs-Commission auch die Gehilfenschaft vertreten ist. Eine eigenmächtige Verlängerung der Lehrzeit durch den Lehrherrn, im Falle der Lehrling die Lehrlingsprüfung nicht besteht, ist unzulässig und würde als Übertretung der Gewerbeordnung zu behandeln sein; die Verlängerung kann vielmehr nur durch die Gewerbebehörde über Anzeige der Genossenschaft, an welche sich der Lehrherr diesfalls zu wenden hat, erfolgen.

Da für die Verlängerung der Lehrzeit sowohl aus dem Titel des vernachlässigten Fortbildungsunterrichtes als aus dem der nicht bestandenen Lehrlingsprüfung zusammen ein Maximalausmaß von einem Jahre aufgestellt ist, wird die Gewerbebehörde, wenn sie gegenüber einem Lehrling das erstemal in die Lage kommt, einen bezüglichen Ausspruch zu fällen, nicht gleich bis zu dem Ausmaße von einem Jahre greifen können.

In Bezug auf die durch den § 100 festgestellten Pflichten des Lehrherrn wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Lehrherr jede Misshandlung des Lehrlings zu unterlassen und ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen hat. Angesichts der in dieser Beziehung noch immer vielfach vorkommenden Klagen werden die Genossenschaften auf das erwähnte, der Strafsanction des § 133, lit. a der Gewerbeordnung unterliegende, beziehungsweise nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Verbot behufs geeigneter Einwirkung auf die Genossenschaftsmitglieder besonders aufmerksam zu machen sein; auch werden die Gewerbebehörden bei zur Anzeige gelangenden Übertretungen dieses Verbotes mit entsprechender Strenge vorzugehen haben. Dasselbe gilt von der Vorschrift, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden dürfen, dass sie seiner physischen Kraft nicht angemessen sind, wobei das Gesetz speciell auf die häufig vorkommende, so ungemein gefährliche Verwendung der Lehrlinge zur Transportierung von schweren Lasten, allerdings nur beispielshalber, hinweist.

In besonders nachdrücklicher Weise ist ferner in Absatz 3 die Verpflichtung des Lehrherrn bezüglich des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen seitens der Lehrlinge betont. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kommen die Lehrherren dieser ihnen bereits nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften ob-

liegenden Verpflichtung nicht durchwegs nach. Die Schulaufsichtsorgane haben vielfach Veranlassung, gegen Lehrherren, welche den Schulbesuch der Lehrlinge nicht nur nicht fördern und überwachen, sondern oft geradezu verhindern, indem sie die Lehrlinge von demselben abhalten, mit Strafen vorzugehen und bei consequenter Nichtbefolgung dieser Vorschriften bezüglich höherer Bestrafung an die Gewerbebehörde Anträge zu stellen, welche diesfalls nach § 133, lit. a, vorzugehen hat.

Manche Lehrherren begnügen sich, die über sie verhängte, in der Regel nicht bedeutende Geldstrafe zu erlegen, ohne sich ihrer Pflicht bewusst zu werden, und fahren fort, den Lehrling während der Schulzeit in der Werkstätte zu verwenden, da die Arbeit desselben ihnen größeren Vortheil bietet, als der Strafbetrag ausmacht. Durch ein solches Vorgehen wird der Lehrling an seiner Ausbildung geschädigt, der Besuch der Fortbildungsschulen theilweise illusorisch gemacht und den gewissenhaften Lehrherren, welche sich an die bestehenden Vorschriften halten, durch jene, welche dieselben übertreten, eine unreelle Concurrenz bereitet. Es erschien daher eine Verschärfung des bisher nicht ausreichenden Strafrechtes gegenüber den Lehrherren im Interesse der Lehrlingsausbildung unerläßlich, und wird zufolge der Bestimmung des § 137 solchen Lehrherren, welche ihrer mehrerwähnten Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das Recht, Lehrlinge zu halten, das erstemal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen sein.

Es ist zu erwarten, dass die strenge Anwendung der erwähnten Bestimmungen dazu beitragen wird, den Übelständen bezüglich des Besuches der Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge wirksam zu begegnen.

Zufolge der allgemeinen Bestimmung des § 91 G.-O. gilt das vom Lehrherrn Gesagte auch von dessen Stellvertreter. Demnach erschien es dem Gesetzgeber angezeigt, speciell im § 100 auf die gleichartigen Verpflichtungen des Stellvertreters des Lehrherrn ausdrücklich hinzuweisen.

Als eine Übertretung der Gewerbeordnung ist noch die vom Lehrherrn verschuldete Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings bezeichnet, sofern diese Verzögerung mehr als vierzehn Tage beträgt. Den Genossenschaften wird nahezulegen sein, für die Termine der Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, sofern solche ein- für allemal festgestellt sind, nicht zu weit auseinanderliegende Zeitpunkte anzusetzen, da hiedurch eine ungerechtfertigte Verlängerung der Lehrzeit verursacht werden kann.

Schließlich ist strenge zu überwachen, dass es den Lehrlingen nicht durch Zutragen von fertiggestellten Arbeiten, Reinigung der Werkstätte u. s. w. an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen unmöglich gemacht werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

Die §§ 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d und 120 betreffen das Genossenschaftswesen.

Als allgemeiner Gesichtspunkt bezüglich der Organisierung der Gewerbegenossenschaften ist die thunlichste Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinigung von gleichen oder verwandten Gewerben zu Fachgenossenschaften, wenn dieselben auch unter Umständen ein weiteres Territorium, wie etwa das Gebiet eines politischen Bezirkes, umfassen sollten, im Auge zu behalten und diesem Gesichtspunkte bei sich ergebenden Änderungen in der Organisation bereits bestehender Genossenschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auch ist zu veranlassen, dass dort, wo die Bildung von gewerblichen Genossenschaften noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ehestens zur Durchführung gelangen.

Im § 106, Absatz 1, wird eine bisher zweifelhafte Frage, nämlich die der Mitgliedschaft bei gewerblichen Genossenschaften in jenen Fällen, in welchen das betreffende Gewerbe verpachtet ist, dahin geregelt, dass der Pächter, da er sich als selbständiger Gewerbetreibender darstellt, consequenterweise auch als Mitglied der Genossenschaft zu behandeln ist. Derselbe hat demnach die Aufnahmsgebür und die laufenden Beiträge ebenso wie der Verpächter zu leisten, welch letzterer als Besitzer eines nicht zurückgelegten Gewerbescheines, beziehungsweise einer nicht zurückgelegten Concession auch für seine Person Gewerbeinhaber ist und aus seinem Gewerbe durch Verpachtung desselben eine Rente, den Pachtzins, bezieht. Anders steht es in jenen Fällen, in welchen ein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausgeübt wird. Da dieser nicht auf eigene Rechnung arbeitet und nicht die variable Gewerberente, sondern lediglich eine mehr oder minder fixierte Dienstrente bezieht, so ist nur der Gewerbeinhaber, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft, wogegen aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten nur durch den Stellvertreter ausgeübt werden können. Es werden daher auch die Genossenschaftsumlagen von dem Stellvertreter zu zahlen sein; das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Stellvertreter zustehen, hinsichtlich des Gewerbeinhabers dagegen, welcher das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. In Bezug auf den Stellvertreter bleibt sonach der Handelsministerial-Erlass vom 19. Juli 1886, Z. 20228, vollkommen aufrecht, wogegen der Inhalt desselben bezüglich der Pächter durch die nunmehrige gesetzliche Vorschrift des § 106, Absatz 1, eine entsprechende Modification erfährt. Als Angehörige der Genossenschaft sind nach dem Wortlaute des § 106, Absatz 2, sämmtliche Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber anzusehen. Da zu den Hilfsarbeitern zufolge § 73 G.-O. auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen gehören, sind diese Individuen auch als Angehörige der Genossenschaften und Mitglieder der Annexinstitute derselben (Krankencassen, schiedsgerichtliche Ausschüsse, Gehilfenversammlungen) zu behandeln, was im Absatze 4 außer Zweifel gestellt worden ist. Zufolge der Bestimmung des Absatzes 5 können jedoch für die zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeiter, wenn sie sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft in größerer Zahl vorfinden, abgesonderte genossenschaftliche Institutionen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber wird im einzelnen Falle der betreffenden Genossenschaftsversammlung (§ 119 b, lit. h, und § 126 G.-O.) und im Wege der Genehmigung der beschlossenen statutarischen Bestimmungen mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse der politischen Landesbehörde zustehen.

Nach § 107, Absatz 2, ist in Hinkunft die von den Genossenschaften statutenmäßig vorgeschriebene Incorporationsgebür schon vor Antritt des Gewerbes zu entrichten. Der Bewerber um ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe wird demnach schon in der nach § 11 beziehungsweise § 12 G.-O. zu machenden Anmeldung eine Bescheinigung des Erlages der Incorporationsgebür an die betreffende Genossenschaft beizubringen, eventuell, wenn die Genossenschaft die Annahme der Gebür verweigern sollte, gleichzeitig mit der Anmeldung der Gebür bei der Gewerbebehörde selbst zu erlegen haben.

Wenn dies nicht erfolgt ist oder wenn es nach den speciellen Verhältnissen zweifelhaft sein sollte, welcher Genossenschaft der Bewerber anzugehören haben wird, so wird es Sache der Gewerbebehörde sein, den Bewerber noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines entsprechend anzuweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansuchen um die Verleihung eines concessionierten Gewerbes, wogegen bei der Bewerbung um ein fabriksmäßiges Gewerbe, wenn in der Anmeldung, beziehungsweise in dem Ansuchen nicht zugleich die Absicht erklärt wird, der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, die obige Vorschrift nicht zur Anwendung zu kommen hat.

Im § 114, Absatz 1, ist unter den Zwecken der Genossenschaften insbesondere auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen angeführt. Von den Cassen ist im § 115 a, beziehungsweise in den Bemerkungen hiezu des Näheren die Rede. Abgesehen von der Errichtung förmlicher Kranken- und Unterstützungscassen wird den Genossenschaften, welche nach ihren Verhältnissen hiezu in der Lage sind, gestattet sein, besondere Unterstützungsfonds durch freiwillige Beiträge, Spenden, Legate u. s. w. anzusammeln, aus welchen unter gewissen, im voraus festgestellten Bedingungen den Mitgliedern beziehungsweise Angehörigen der Genossenschaft im Falle der Erwerbsunfähigkeit, des Alters u. dergl. Unterstützungen zutheil werden. Diese Unterstützungsfonds werden keineswegs als obligatorische, sondern nur als freiwillige Institutionen ins Leben gerufen werden können; bei der Genehmigung der betreffenden statutarischen Bestimmungen kann von dem Nachweise der vorgängigen Ansammlung entsprechender Deckungscapitalien Umgang genommen werden.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der gewerblichen Genossenschaften gehört die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen.

Es wird Sache der Genossenschaften, und zwar zunächst der Genossenschaftsvorstehungen sein, auf diesem Gebiete eine intensive Thätigkeit zu entwickeln, insbesondere auf den schriftlichen Abschluss von Lehrverträgen zu dringen, die Lehrlingshaltung und die Lehrlingsausbildung seitens der Genossenschaftsmitglieder zu überwachen, Vorschriften über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen, über das Verhältnis der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen im einzelnen Gewerbebetriebe zu erlassen, beziehungsweise zur behördlichen Genehmigung vorzulegen. Über die Vornahme der Lehrlingsprüfungen sind eingehendere Bestimmungen hinsichtlich der Gegenstände der Prüfung, der Zusammensetzung der Prüfungs-Commission, welcher auch Vertreter der Gehilfenschaft beizuziehen sind, der Prüfungstermine u. s. w. aufzustellen. Behufs Überwachung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind, wenn nothwendig, Inspicierungen der einzelnen Betriebe vorzunehmen, und können hiezu, wo dies nach den Verhältnissen sich als wünschenswert herausstellt, eventuell besondere Organe seitens der Genossenschaft bestellt werden. Bei Wahrnehmungen von Übertretungen der Vorschriften über das Lehrlingswesen ist die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten; auch kann die Genossenschaftsvorstehung für solche Fälle Ordnungsstrafen statutarisch festsetzen und verhängen.

Im 4. Absatze ist der Fall vorgesehen, dass die Gewerbebehörden vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihnen die zweifelhafte Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, von der betreffenden Genossenschaft ein Gutachten verlangen. Da eine solche Einvernehmung der Genossenschaften auch bisher schon vielfach thatsächlich stattfand und sich in zweifelhaften Fällen in der That als zweckmäßig darstellt, wird in derartigen Fällen, deren Vorhandensein übrigens von der Gewerbebehörde nach ihrem Ermessen zu beurtheilen ist, die erwähnte Einvernehmung künftig regelmäßig stattzufinden haben. Um jedoch nicht ungebürliche Verzögerungen in der Erstattung der Gutachten, welche auf den Antritt des Gewerbes selbst zurückwirken würden, eintreten zu lassen, wird den Genossenschaften zur Erstattung ihres Gutachtens jeweilig eine angemessene, etwa vierzehntägige Frist mit dem Bemerken zu setzen sein, dass nach deren Ablauf mit der gewerbebehördlichen Verfügung ohne weitere Abwartung des genossenschaftlichen Gutachtens vorgegangen werden wird.

In Ausführung des letzten Absatzes des § 114 ist mit der Verordnung vom 20. März 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 83) die Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden, welche alle Genossenschaften eines politischen Bezirkes umfassen, bestimmt worden. Die im § 1, lit. a bis e, angeführten Angelegenheiten obliegen allerdings nicht der Entscheidung der politischen Bezirks-, sondern jener der Landesbehörde. Doch kommt die erstere Behörde in die Lage, bei Gelegenheit der Vorlage der Verhandlungsacten und des Ergebnisses der gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmungen (Handels- und Gewerbekammer,

Genossenschaft) sich über die Angelegenheit zu äußern, und kann daher der Genossenschaftsverband auch in diesen Angelegenheiten als Beirath der politischen Bezirksbehörde fungieren. Im § 5 der Verordnung wird daher auch ausgesprochen, dass in den Fällen a bis o die Bezirksbehörde das Gutachten des Beirathes mit ihrer eigenen Äußerung der politischen Landesbehörde zum Zwecke der der letzteren zustehenden Entscheidung vorzulegen hat. Die Bestimmungen über die Leitung der Verhandlungen und die Beschlussfähigkeit des als Beirath fungierenden Ausschusses des Genossenschaftsverbandes, wie überhaupt eine kurze Geschäftsordnung für die Verhandlungen dieses Ausschusses wird das von der politischen Landesbehörde zu genehmigende Verbandsstatut zu enthalten haben. Die betheiligten Ministerien behalten sich übrigens die Erlassung eines Musterstatuts für Genossenschaftsverbände im allgemeinen einschließlich der speciell im letzten Absatze des § 114 erwähnten Verbände vor.

Zu den Einnahmen der Genossenschaften gehören außer den bisher schon im § 115 erwähnten Zinsen des Vermögens und den Umlagen der Genossenschaft auch die Incorporationsgebüren, dann die Aufding- und Freisprechgebüren der Lehrlinge. Es erschien nothwendig, die Genossenschaften zur statutenmäßigen Feststellung beziehungsweise Einhebung dieser allgemein bestehenden Gebüren ausdrücklich für berechtigt zu erklären, andererseits aber in dieser Richtung Beschränkungen zu statuieren. Es hat sich in der Praxis, insbesondere aber aus der Statistik der gewerblichen Genossenschaften für das Jahr 1895 gezeigt, dass bei manchen Genossenschaften derartig hohe Incorporationsgebüren statutenmäßig festgestellt wurden (bis zu 100 fl.), dass dieselben vielfach als eine Erschwerung, ja mitunter geradezu als eine Behinderung des Antrittes der betreffenden Gewerbe erscheinen. Ebenso stellen sich die von den Genossenschaften festgesetzten Lehrlingsgebüren mehrfach als geradezu drückend dar. Da das bisher schon den politischen Landesbehörden zustehende Genehmigungsrecht bezüglich der Genossenschaftsstatuten (§ 126) diesen Vorkommnissen nicht durchwegs zu steuern vermochte, werden nunmehr die erwähnten Gebüren durch die politische Landesbehörde selbst nach Anhörung der Genossenschaft festzustellen und eine Revision der bereits statutarisch festgestellten und genehmigten Gebüren hinsichtlich ihrer Höhe, eventuell eine Herabsetzung derselben binnen drei Monaten nach dem Geltungsbeginne des Gesetzes vorzunehmen sein.

Zum Zwecke dieser letzteren Revision der Genossenschaftsgebüren wird es den politischen Landesbehörden unbenommen sein, die Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen.

Als weiterer Übelstand hat sich in der Praxis ergeben, dass manche Genossenschaften, ohne Umlagen von ihren Mitgliedern einzuheben, zur Deckung ihrer Ausgaben entweder die Incorporationsgebüren der neu eintretenden Mitglieder oder aber die Lehrlingsgebüren verwenden. Um diesem Missstande abzuhelfen, ist nunmehr, abgesehen von dem obenerwähnten Rechte der Behörden zur Feststellung der Incorporationsgebür und der Lehrlingsgebüren, eine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Verwendung dieser Gebüren aufgestellt worden, indem nämlich künftig nur gestattet sein wird, von den Incorporationsgebüren höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaften zu verwenden, wogegen der Rest dem Genossenschaftsvermögen zuzuführen und fruchtbringend anzulegen ist; dann von den Lehrlingsgebüren höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft heranzuziehen, den Rest aber zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen. Die Gewerbebehörden erster Instanz werden die Durchführung dieser Vorschriften bei der Prüfung der nach § 115 b ihnen vorzulegenden Schlussrechnungen der Genossenschaften genau zu überwachen haben.

Die Bestimmungen des § 115a bezwecken, die Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher und humanitärer genossenschaftlicher Institutionen, welche bisher in verhältnismäßig so geringer Zahl ins Leben gerufen worden sind, zu erleichtern. Das Gesetz enthält den Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen für die zu gründenden Anstalten, als welche einerseits das Gesetz vom 9. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, andererseits das Gesetz vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 202), betreffend die registrierten Hilfscassen, zu gelten haben. Zu letzteren hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. December 1894, Z. 3 ex 1895, ein Musterstatut nebst einer Anleitung zum Gebrauche desselben und einen Versicherungsplan hinausgegeben.

Dieses in den „amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter", Jahrgang 1895, Seite 18 u. f. f., veröffentlichte Musterstatut soll insbesondere aber ein vollständiges ausgeführtes Beispiel für die rationelle Einrichtung der eine strenge versicherungstechnische Grundlage erheischenden Versicherung von Alters-, Witwen- und Waisenrenten, sowie von Kinderausstattungen bieten, wogegen ein zweites Musterstatut für die registrierten Hilfscassen, welche ausschließlich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern betreiben, ebendaselbst, Seite 801 u. f. f. enthalten ist.

Bei der den Gewerbebehörden obliegenden Genehmigung der im Sinne des § 115a gefassten Beschlüsse wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass sich die Genossenschaften nicht in gewagte, über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinausgehende Unternehmungen einlassen, und wird zu diesem Behufe gemäß der Verordnung vom 20. März 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 83), § 1, lit. e, der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde bildende Ausschuss des Bezirksgenossenschafts-Verbandes, erforderlichenfalls auch die zuständige Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen sein.

Die betreffenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, beziehungsweise Hilfscassen werden im Sinne der citierten Gesetze als selbständige, von der Gewerbegenossenschaft verschiedene Vermögenssubjecte zu errichten sein. Was speciell die Hilfscassen betrifft, so erfolgt nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 202) der Beitritt ordentlicher Mitglieder zur Hilfscasse mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statutes. Hieran wird durch den § 115a nichts geändert. Der Beitritt zu der von der Genossenschaft zu errichtenden Meister-Kranken- oder Unterstützungscasse wird gleichfalls mittels schriftlicher Erklärung oder Unterzeichnung des Statutes durch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu erfolgen haben. Gegenüber der Genossenschaft, welche in legaler Weise beschließt, dass der betreffenden Casse alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben, wird allerdings die Verpflichtung jener Mitglieder, welche von der Versicherungspflicht bei dieser Casse nicht befreit werden, zum Beitritte zur Casse eintreten. Falls sich daher ein oder das andere Mitglied einer Genossenschaft beim Zutreffen obiger Voraussetzung weigern sollte, der Meister-Kranken- oder Unterstützungscasse beizutreten — was wohl kaum zu erwarten ist, da es sich ja um eine humanitäre, im Interesse aller Mitglieder zu gründende Institution handelt — so wird es Sache der Genossenschaft sein, für die Durchsetzung der dem betreffenden Mitgliede obliegenden gesetzlichen Verpflichtung durch die ihr zustehenden Rechtsmittel, eventuell im Wege der Gewerbebehörde Sorge zu tragen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bieten zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, auf die genaue Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes werkthätigen Einfluss zu nehmen und im Sinne der vorstehenden Ausführungen die im dortigen Verwaltungsgebiete bestehenden Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände zu verständigen.

Ferners ist behufs Durchführung der in Gemäßheit des § 115, Absatz 3 des eingangs erwähnten Gesetzes den Landesbehörden obliegenden Revision der Genossenschaftsgebüren bis längstens 15. October d. J. ein vollständiges Verzeichnis anher vorzulegen, aus welchem sämmtliche dort bestehende Gewerbegenossenschaften und bei jeder einzelnen derselben die Höhe der Aufnahms-(Incorporations-)Gebür, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann der Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebür, welche von den Lehrlingen zu entrichten ist, nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen der betreffenden genehmigten Genossenschaftsstatuten mit aller Genauigkeit zu entnehmen sein müssen.

2.

(Scagliolplatten bei Bauführungen.)

Über das von Hans Miksch, Architekt, IX., Berggasse 30, gestellte Ansuchen wird auf Grund der beigebrachten Nachweise und der vom Bauamte vorgenommenen Erprobung zufolge Magistrats-Beschlusses vom 30. September 1897 (M.-Z. 123628/IX) die Verwendung von Scagliolplatten bei Bauführungen in Wien unter folgenden Modalitäten und Bedingungen gestattet:

1. Die aus Scagliol hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung nur insolange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der zur M.-Z. 123628 ex 1896 bekanntgegebenen, jedoch als vertrauliche Mittheilung bezeichneten Zusammensetzung entsprechen.

2. Wände aus Scagliol dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Scagliolmasse erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus Scagliolplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale und hier nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Scagliolwände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5·50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Dicke von 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und Stockwerkshöhe hat die Wandstärke 7·5 cm zu betragen.

Nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Die aus Scagliolplatten hergestellten Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muss, als das Scagliol bei Durchnässung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Scagliolwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingnisse, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

3.

(Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.)

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897, betreffend die Ausführung des § 10, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. Nr. 234):

In Ausführung des § 10, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) werden die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen und die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 des bezeichneten Gesetzes getroffen wurden und welche noch fortan in Geltung verbleiben, in der Beilage verlautbart.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) in Kraft.

Badeni m. p. Gleispach m. p.

I.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

§ 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genussartikeln aller Art (Esswaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§ 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muss jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§ 3. Die Stoffe, deren Verwendung in § 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der färbige Überzug eingebrannt wird.

§ 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbenstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden.

§ 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

§ 6. Überhaupt ist bei Bereitung von Genussmitteln, von Ess- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§ 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

II.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 34), betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln.

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genussartikeln aller Art in Gemäßheit der §§ 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) verboten.

III.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Um den Vorgang der Zollämter mit den geltenden sanitären Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen, welchen zufolge laut Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) das Färben von Wein mit Theerfarbstoffen verboten ist, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt:

Die Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist verboten.

Die Zollämter haben daher im Verdachtsfalle Sendungen von Rothweinen auf eine eventuelle Färbung mit Theerfarbstoffen zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat gemäß den näheren Bestimmungen der an die Zollämter hinauszugebenden Instruction zu erfolgen, und sind hienach etwaige Färbungen des Rothweines mittels Theerfarbstoffen durch Bleiessig und Amylalkohol nachzuweisen, wobei ungefärbte Rothweine keine Färbung des sich nach der Mischung abscheidenden Amylalkohols ergeben.

IV.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 136), betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen dahin ergänzt, dass in dem Falle, wenn durch die im Sinne dieser Verordnung ausgeführte Untersuchung der Rothweine mittels Bleiessigs und Amylalkohols eine Färbung mit Theerfarbstoffen nicht nachgewiesen wird, noch eine weitere Untersuchung der Rothweine mit gelbem Quecksilberoxyd nach Maßgabe der den Ämtern zugekommenen Instruction vorzunehmen ist.

Nur wenn beide Untersuchungen ergeben, dass der Wein ungefärbt ist, dürfen die Zollämter denselben zur Einfuhr zulassen.

In Zweifelsfällen, beziehungsweise bei dem durch die Untersuchung bestätigten Verdachte einer Färbung mit Theerfarbstoffen ist jedenfalls vor der Zurückweisung des Weines das Gutachten einer der im Punkte 5 der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 125) genannten österreichischen oder ungarischen Versuchsanstalten einzuholen.

V.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147), betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren.

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar:

Fuchsin, Säurefuchsin, Roscellin, Bordeaux, Ponceau, Eosin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb R, Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. — Auf dem Umschlage der Pakete muss die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muss überdies jedes Paket mit dem Siegel oder Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitsschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel, beziehungsweise mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen giftigen und gesundheitsschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

VI.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben.

Außer den in der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsalz der Dinitro-α-Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von

Zuckerbäckerwaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;

Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;

Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphthalin;

Bordeaux- und Ponceauroth = Producte der Verbindung von β-Naphthol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols;

Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn;

Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn;

Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluoresceïn;

Alizarinblau = $C_{17} H_9 NO_4$;

Anilinblau = Triphenilrosanilin;

Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenilrosanilins;

Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate;

Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-α-Naphthol;

Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;

Malachitgrün = Tetramethyl-diamido-triphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, färbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

VII.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass gegenwärtig nicht bloß grüne, sondern auch andersfärbige Buntpapiere mit gesundheitschädlichen Farbenmaterialien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genussartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) zu verordnen, dass als Einhüllungmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbackwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel nur gewöhnliches weißes oder nur im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und dass die Verwendung von sonstigem gefärbten Papiere nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genussartikeln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen noch zerfließen und infolgedessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

VIII.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 105), mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel, erlassen wird.

Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, dass dem in der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 43) gebrauchten Ausdrucke „im Zeug gefärbte Papiere" eine verschiedene Deutung gegeben wird.

Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papieres als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genussmittel dahin erläutert, dass nebst den gewöhnlichen weißen Papiersorten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus färbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, dass dem Ganzzeug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden.

Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorsichten verwendet werden.

IX.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 221), betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.

Im Grunde der Bestimmung des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54), wird die Einfuhr, die gewerbsmäßige Erzeugung, der Vertrieb und der Zusatz von sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dergl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Fusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen, wegen ihrer, dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge gesundheitsschädlicher Wirkung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verboten.

Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht betroffen.

4.

(Ess- und Trinkgeschirre.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. October 1897, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 235):

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Koch-, Ess- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Essgeräthe dürfen nicht:

1. ganz oder theilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthaltenen Legierung hergestellt;

2. an der Innenseite mit bleihältigem Zinn verzinnt;

3. mit einer Legierung, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthält, gelöthet;

4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metalltheilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metall-Legierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2.

Zum Einhüllen von Lebensmitteln, sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, nicht verwendet werden.

§ 3.

Zur Reinigung von Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Getränken dienen, darf bleihältiger Schrot nicht verwendet werden.

§ 4.

Mühlsteine, welche unter Verwendung von Blei oder bleihältigen Stoffen an der Mahlfläche hergestellt werden, dürfen nicht zur Verfertigung von Nahrungs- und Genussmitteln verwendet werden.

§ 5.

Zur Herstellung von Trinkbechern und Spielwaren darf bleihältiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Zur Herstellung von Saugringen, Warzenhütchen, Mundstücken für Saugflaschen, von Schläuchen zum Ablassen von Bier, Wein, Essig, zur Herstellung von Dichtungsringen für Conservenbüchsen darf bleihältiger oder zinkhältiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Sind solche Gegenstände mit einem Zusatz von Schwefelantimon hergestellt, so dürfen sie nur dann verwendet werden, wenn sie bei der Behandlung mit verdünnter Weinsäurelösung an diese kein Antimon abgeben.

§ 6.

Geschirre und Geräthe aus Kupfer und Messing dürfen nur dann zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie auf der Innenseite mit bleifreiem Zinn verzinnt sind. Die Verzinnung ist tadellos herzustellen und zu erhalten, beziehungsweise rechtzeitig zu erneuern.

§ 7.

Jedoch dürfen Mörser und Wagen aus Messing im unverzinnten Zustande zur Herstellung von Lebensmitteln und beim Verkehr mit denselben verwendet werden; es ist aber auf die Reinhaltung solcher Mörser und Wagschalen die größte Sorgfalt zu verwenden.

Desgleichen dürfen zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Drágées, zum Einsieden von Fruchtsäften, sowie zur Erzeugung von Gemüseconserven unverzinnte Kupfergeschirre unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank gescheuert, trocken gehalten und so aufbewahrt werden, dass sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und säure- oder salzhältiger Flüssigkeiten geschützt sind;

2. bei der Gebrauchnahme dieser Gefäße ist darauf zu achten, dass sie sorgfältig gereinigt sind und dass ihre Innenfläche eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. die in unverzinnten Kupfergefäßen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heißem Zustande in verzinnte oder emaillierte Metallgefäße überleert werden;

4. die Verwendung unverzinnter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten;

5. es ist verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens, auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen oder in das Kochgefäß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen. Bei dem Aufkochen der Gemüse ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde.

§ 8.

Weinlaub oder andere Pflanzenblätter, welche mit Kupfervitriollösung besprengt oder in anderer gesundheitsschädlicher Weise verunreinigt sind, dürfen zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 9.

Kochgeschirre aus technisch reinem Nickel dürfen anstandslos verwendet werden.

Dagegen ist die Verwendung von Geschirren und Geräthen aus Zink zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zu einem sonstigen Zwecke, bei welchem sie mit diesen in Berührung kommen, nicht gestattet.

§ 10.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Wirksamkeit.

5.

(Gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung (R.-G.-Bl. Nr. 236):

Zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch den Genuss von gewerbsmäßig erzeugtem Sodawasser wird unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 120) verordnet:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch der bacteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genusse vollkommen geeignet befunden ist.

Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinigung zu beobachten.

Die zur Beladung des Wassers zu verwendende Kohlensäure muss frei von gesundheitsschädlichen, sowie von sonstigen dem Genusse und Geschmacke abträglichen Verunreinigungen sein.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Localen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhältigem vulcanisiertem Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von einem Percent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß vom Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Syphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens zehn Percent Blei enthalten.

Das Steigrohr muss aus Glas bestehen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleiße ausgeschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawasser-Erzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawasser-Erzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Locales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

6.

(Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres (R.-G.-Bl. Nr. 237):

Behufs Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres finden sich die Ministerien des Innern und des Handels veranlasst, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierschanklocalitäten und in Gasthäusern unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 1. März 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 29) Nachstehendes zu verordnen:

1. Jeder Schankwirt, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bier-Luftdruckapparate verwendet, hat der Gewerbebehörde hievon Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerbebehörde hat, und zwar wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht, und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorsichten zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

a) die Aufstellung des Druckapparates muss derart geschehen, dass demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, dass er an sich schon die Gewähr bietet, so muss die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Aufsaugung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis ins Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe ins Freie münden, die weniger als zwei Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muss mit einem abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten, trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welch letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, dass nur reine von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle vierzehn Tage zu erneuern;

b) zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muss ein geeigneter, mit einem Ablasshahne versehener Ölsammler angebracht sein;

c) zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muss an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein. — Das Gehäuse des Rückschlagsventiles muss leicht zu öffnen und das Ventil behufs Reinigung leicht herauszunehmen sein;

d) die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit einem Percent Blei legiertem) Zinn oder aus Glas bestehen; der Durchmesser der Leitungsröhren muss mindestens 10 mm betragen.

Das Bierrohr muss an seiner untersten Stelle mit einem Ablasshahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohr befindliche Bier entleert werden kann.

Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung, sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsröhren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein;

e) behufs Regulierung des Luftdruckes muss in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphärenüberdruck zu beschränken.

f) die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Gewerbsbehörde zulässig und diese Erlaubnis nur dann zu ertheilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, dass die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate mit Ausnahme des Punktes a, je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden;

g) die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung wird zweckmäßig mittels Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser, oder von einer 2percentigen Sodalösung und Nachspülen von Wasser, bis dasselbe klar abläuft, bewerkstelligt.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so kann die Reinigung derart vorgenommen werden, dass aus einem mit heißem Wasser oder mit Sodalösung gefüllten Fasse die Flüssigkeit mittels der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Durchspülung mit reinem Wasser bewirkt wird.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahn gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparate befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind und rücksichtlich ihrer Construction derart beschaffen sein, dass jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitsschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genussmittel abträgliche Verderbnis durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, dass sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhaltes stattzufinden und muss sich auch auf die zum Ausschankshahn gehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Überführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbesondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisierte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirten, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerbebehörde anzuzeigen, und die letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkte 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren.

5. Die Gewerbsbehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Die ertheilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Übertretungsfalle zu entziehen.

Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerbsbehörde die zur Sicherstellung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

7.

(Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder".)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder" (R.-G.-Bl. Nr. 238):

Da mit Glasstaub bestreute, sogenannte „Einklebebilder" als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, finden die Ministerien des Innern und des Handels unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 205) die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

8.

(Verbot des „japanischen" Sternanis [Skimmifrüchte].)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art (R.-G.-Bl. Nr. 239):

Nachdem infolge von Fälschung des echten (chinesischen) Sternanis (Badians) mit den ihm sehr ähnlichen Früchten von Illicium religiosum Siebold, welche unter dem Namen „japanischer Sternanis" (Skimmifrüchte) bekannt sind, Vergiftungen durch den Genuss des als Gewürz und Volksmittel häufig benützten Sternanis (Badians) vorgekommen sind, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 50) die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekanntzugeben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Sternanissorten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht sternförmig ausgebreiteten, einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im allgemeinen größer (Durchmesser 22 bis 42 mm), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im allgemeinen kleiner (Durchmesser 16 bis 33 mm), leichter und weniger holzig sind. Bei dem echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Ware finden sich häufig abgelöste an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25 bis 50 mm, deren Dicke 1·5 bis 2 mm beträgt; ausgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume umgebene Fruchtstielnarbe vorhanden. Die in der Ware vorkommenden abgelösten Fruchtstiele sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen, ringförmigen Korkwulst umgeben, 10 bis 30 mm lang, 1 mm dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klaffend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend. Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klaffend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen.

Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, der Geschmack anisartig, etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch, etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind stärker zusammengedrückt; die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht, gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

9.

(Unterstandslose.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 17. September 1897, Z. 6660 (M.-Z. 132365/XI), nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Behandlung unterstandsloser Familien und Einzelpersonen wird in Hinkunft zunächst den Armeninstituten überlassen.

2. Einzelpersonen und Familien, welche sich bei der k. k. Polizeibehörde unterstandslos melden, sind daher, aber nur unter der Voraussetzung, dass deren Unterstandslosigkeit durch amtliche Erhebungen nachgewiesen erscheint, dem Armeninstitute jenes Bezirkes, in welchem sie ihren letzten Wohnort hatten, zur weiteren Amtshandlung zu überstellen.

3. Eine Überstellung an den Wiener Magistrat hat nur zu erfolgen:

a) Wenn es sich um die Versorgung von Kindern handelt, deren Eltern trotz mehrmaliger, ausreichender Unterstützung nicht in der Lage sind, den Zins für eine ständige Wohnung aufzubringen.

In diesem Falle hat die Überstellung an das Departement XII des Wiener Magistrates (Departement für Armenkinderpflege) zu erfolgen.

b) Wenn es sich um die Aufnahme altersgebrechlicher, gänzlich erwerbsunfähig gewordener Personen in eine städtische Versorgungsanstalt handelt, in welchem Falle die Überstellung an das Departement XI (Armendepartement) zu erfolgen hat.

4. In theilweiser Abänderung und Ergänzung der §§ 38 und 39 der Vorschriften über die Armenpflege werden die Armeninstitute ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen amtlich nachgewiesener Unterstandslosigkeit über die in den citierten Paragraphen normierten Aushilfen noch insofern hinauszugehen, dass sie einen einmonatlichen Zinsbetrag bis zur Höhe von 15 fl. gewähren können; sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle vorher telephonisch im Armendepartement, woselbst im Central-Cataster jede derartige Betheilung in Evidenz gehalten wird, anzufragen und sodann demselben die allfällig gewährte Aushilfe durch eine kurze br. m. Note auf dem polizeilichen Überstellungsacte behufs genauer Evidenzhaltung ungesäumt bekanntzugeben.

5. Diese Anordnungen treten am 11. October 1897 in Wirksamkeit.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 220. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes.

Nr. 221. Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, betreffend die Gebüren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministers vom 21. September 1897, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 223. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. September 1897, betreffend die Befugniserweiterung der Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel Venier.

Nr. 224. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. September 1897, betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen.

Nr. 225. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. September 1897, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten in Aussig.

Nr. 226. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. September 1897, womit die bestehende Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg rücksichtlich des Betriebes als Kleinbahn im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) anerkannt wird.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1897 zum Gesetze vom 7. November 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 85), betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

Nr. 228. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1897, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Čerčan—Modřan mit der Abzweigung Měchenic—Dobříš.

Nr. 229. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 8. August 1897, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Nisko in die sechste Classe des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 230. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. August 1897, womit die Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 231. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. September 1897, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Rossbach.

Nr. 232. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. September 1897, betreffend die zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. October 1897, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personal-Einkommensteuer.

Nr. 234. Verordnung der Minsterien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897, betreffend die Ausführung des § 10, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 235. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. October 1897, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden.*)

Nr. 236. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung.*)

Nr. 237. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres.*)

Nr. 238. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder".*)

Nr. 239. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.*)

Nr. 240. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. October 1897, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

Nr. 241. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1897, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittel-Experten.

Nr. 242. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. September 1897, betreffend die Verlängerung des Bautermines für zwei Ergänzungslinien der Localbahn Baden—Bösiau.

Nr. 243. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. September 1897, betreffend die Concessionierung zweier mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnen in Prag und in den Königlichen Weinbergen von der Parkstraße in die Florenzgasse und vom Purkyněplatze in die Brenntegasse.

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. October 1897, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1897, Z. 78366, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Klosterneuburg.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 31. August 1897, Z. 9159, betreffend die Activierung des Bezirksschulrathes für den Schulbezirk Lilienfeld.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. September 1897, Z. 82612, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Regulierung des Zöbernbaches oberhalb Kirchschlag sammt Verbauung der Wildbäche bei Krumbach.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. September 1897, Z. 82613, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung von Nachtragsarbeiten an der Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.